



## **Erklärung nach § 161 AktG der Kizoo AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Kizoo AG erklären hiermit gemäß § 161 Aktiengesetz, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 14. Juni 2007 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2007 - grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 2 („Selbstbehalt“), 4.2.3 Absatz 3 letzter Satz („Begrenzungsmöglichkeit“), 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 („Bildung Ausschüsse“) des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘. Der Empfehlung aus Ziffer 4.2.1 Satz 2 („Regelung Ressortzuständigkeit durch Geschäftsordnung“) des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘ wurde vom 20. März 2008 bis zum 30. Juni 2008 und wird wieder ab dem 10. Dezember 2008 entsprochen.

Seit 8. August 2008 wurde und wird den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 6. Juni 2008 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 8. August 2008 - grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 2 („Selbstbehalt“), 4.2.3 Absatz 3 letzter Satz („Begrenzungsmöglichkeit“), 4.2.3 Absatz 4 („Abfindungs-Caps“), 4.2.3 Absatz 5 („Change of Control“), 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 („Bildung Ausschüsse“) und 7.1.2 („Besprechung von Finanzberichten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat“) des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘.

Karlsruhe, den 9. Dezember 2008

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Michael Greve  
Vorsitzender des Vorstandes

Hansjörg Reiter  
Vorsitzender des Aufsichtsrates